

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Löff vom 14.12.2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Friedhofshalle	4
VII. Räumung von Grabstätten.....	4
VIII. Sonstige Gebühren.....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2017, zuletzt geändert am 10.04.2018 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 200,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (Anonyme Bestattung) 80,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 800,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einfachwahlgrabstätte 700,00 Euro
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 1.000,00 Euro
 - cc) Urnenwahlgrabstätte in der Erde 400,00 Euro
 - dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer 760,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr
 - aa) eine Einfachwahlgrabstätte 24,00 Euro
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 34,00 Euro
 - cc) Urnenwahlgrabstätte in der Erde 13,00 Euro
 - dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer 26,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung | 150,00 Euro |
| 2. Wahlgräber | |
| a) Einfachgrabstelle | 450,00 Euro |
| b) Doppelgrabstellen für erste Bestattung | 450,00 Euro |
| für jede weitere Bestattung | 450,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung | 150,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer | 50,00 Euro |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20% von Hundert. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 200,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätten und Einfachwahlgrabstätten | 300,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätten | 400,00 Euro |
| c) Urnengrabstätten und Kindergrabstätten | 250,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten in der Urnenmauer | 50,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

60,00 Euro

Löf, den 14.12.2021

Johannes Liesenfeld, Ortsbürgermeister